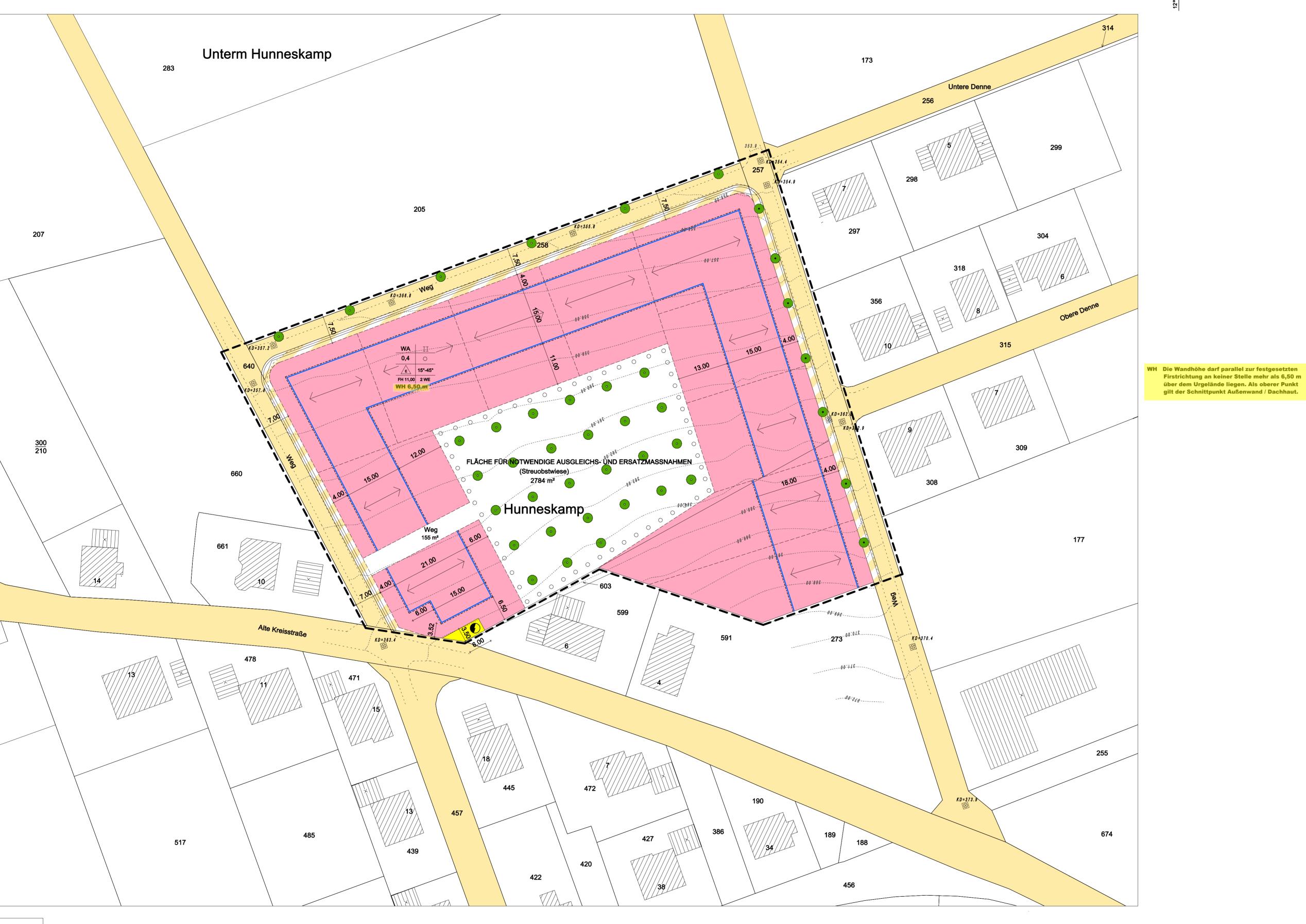
Bebauungsplan Nr. 8 "Hunneskamp"

der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt, Flur 3

M 1:500



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Bebauungsplan KA Nr. 8 "Hunneskamp" wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadtvertretung Rüthen vom 09.12.2004 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Rüthen am 12.12.2005 erfolgt.
- 2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.12.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zuvor wurden in einem Scoping-Termin am 05.12.2005 mit den von der Planung berührten Umweltbehörden Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes festgelegt.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am 19.01.2006 mit anschließender 2-wöchiger Gelegenheit zur Erörterung durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt der Stadt Rüthen am 12.12.2005 erfolgt.
- 4. Die Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungs ausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat am 25.04.2006 den Entwurf zum Bebauungsplan KA Nr. 8 "Hunneskamp" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes KA Nr. 8 "Hunneskamp", bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Ort und Dauer der Offenlegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan KA Nr. 8 "Hunneskamp" unberücksichtigt bleiben können.
- 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom über die Offenlegung benachrichtigt.
- 7. Die Stadtvertretung Rüthen hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Der Bebauungsplan Nr. 8 "Hunneskamp" der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt wurde am Rüthen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. 9. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bürgermeister

10. Die Planunterlage, Stand

Brilon, den

entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am

und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen schädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung in Kraft getreten. Rüthen, den

gez.: Dipl.-Ing. Manfred Drescher ÖbVI

11. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Ent-

bestimmt für Rüthen, den

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die Planabschrift (Lichtpause / Plot)

des Bebauungsplanes KA Nr. 8 "Hunneskamp" der Stadt Rüthen, Ortsteil

Kallenhardt mit der Urschrift übereinstimmt. Diese beglaubigte Abschrift ist

im Auftrag

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen

(BGBI. I 1991 S. 58)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2002 (BGBl. I. S. 1193)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 439, 445)

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.)

in den zur Zeit gültigen Fassungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen und Eintragungen wird festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO, i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO) (siehe auch Punkt 4 der Hinweise)

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

VON DEN AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 BauNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG:

Betriebe des Beherbergungsgewerbes Die übrigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sowie §§ 16 - 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze

Die Firsthöhe darf an keiner Stelle mehr als 11,00 m über dem Urgelände, - das ist die derzeitige Geländehöhe ohne Mutterbodenabtrag oder -auftrag -

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 Wohneinheiten in Wohngebäuden BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

offene Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

außerhalb der Baugrenzen sind keine Garagen

und überdachte Stellplätze zulässig VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG SOWIE ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche



Fußweg, Breite: 1,60 m, gleichzeitig Ausweichmöglichkeit für den Straßenverkehr Zwischen der Straßenverkehrsfläche und Fußweg ist eine Abflussrinne anzulegen, Breite: 0,50 m

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Baum Anpflanzen Baum

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB werden auf den Grundstücken Gemarkung Kallenhardt, Gemeinde Rüthen, Flur 12, Flurstücke 38 und 40 Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem beiligendem Umweltbericht durchgeführt.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— — — Plangebietsgrenze

FESTSETZUNGEN VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauONRW)

Dachneigung -35° - 45°

Blockbohlenhäuser sind unzulässig.

Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Zulässig sind ziegelfarbige (rote) und schieferfarbige (grau/anthrazit) Dacheindeckungen.

SONSTIGE DARSTELLUNG

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige Stellplätze sind nur im direkten Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig. (§ 12 BauNVO)

Geplante Grundstücksgrenze

bestehende Asphaltkante

Vorhandene Wohngebäude





HINWEISE

1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261, Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen.

2. Bodenschutzgesetz / Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.

- Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind als überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

sätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG). - Seit 1995 besteht in NRW eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse, mit deren Hilfe die

- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden, u. a. die Grund-

Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z.B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll [Infos unter: www.alois-info.de, Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) Tel.: 02921/353102 oder Kreisverwaltung Soest Tel: 02921/302220]

- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/ AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen. Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

3. Einleitungsbeschränkungen / Regenwassernutzung

- Grund-, Drain- und Quellwasser dürfen gem. der Entwässerungssatzung der Stadt Rüthen vom 02.02.1996 nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Mischwasserkanal) eingeleitet werden. Zur Vermeidung von Fehlanschlüssen sind die Kanalanschlüsse vor Verfüllung der Anschlussgräben den Stadtwerken Rüthen -Abtlg. Abwasserentsorgung anzuzeigen.

- Die Einrichtung privater Regenrückhaltesysteme (Tonnen, Zisternen o.ä.) zur Brauchwassernutzung wird empfohlen. Dabei sind die Bestimmungen (insbes. Anzeigepflicht) der Entwässerungs- sowie der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen zu beachten.

4. Immisionssituation

Der Bereich des Bebauungsplanes KA Nr. 8 "Hunneskamp" befindet sich in einer durch Landwirtschaft und Steinabbau vorgeprägten Situation.

In dem durch den Bebauungsplan festgesetzten Wohnbaugebiet "Hunneskamp" muss mit dorfgebietstypischen Geruchs- und Geräuschbelästigungen durch Viehhaltung und Düngeeintrag auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hofstellen sowie mit sonstigen landwirtschaftlichen Immissionserscheinungen

Aufgrund des im Westen und Südwesten Kallenhardts stattfindenden Steinabbaus, welcher sich langfristig auch auf das westlich des Bebauungsplangebietes liegende Bergwerksfeld "Prang" ausdehnen wird, muss in dem Wohnbaugebiet "Hunneskamp" mit mischgebietstypischen Lärm- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen gerechnet werden. Geräuschimmissionen können auch im sog. tieffrequenten Hörbereich Zum Schutz vor Erschütterungen sind bei der Bauausführung der Wohngebäude besondere bauliche

LOHMANN von ROSENBERG ARCHITEKTEN

Hochbau Stadt- und Landschaftsplanung Denkmalpflege

Kapellenstraße 25 Tel (02961) 9629-0 Fax 9629-19 DRESDEN **BRILON**

Bebauungsplan Nr. 8 "Hunneskamp"

der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt, Flur 3

M 1:500